

Interfraktionelle Motion FDP, SVP, BDP/CVP (Christoph Zimmerli, FDP/Rudolf Friedli, SVP/Philip Kohli, BDP/Claudio Fischer, CVP): Unterhaltsnachholbedarf bei den städtischen Infrastrukturen: Zunahme der Verschuldung verhindern, vermehrt Public-Private-Partnership-Modelle nutzen

Der Gemeinderat hat bereits in seinem Jahresbericht 2014 unmissverständlich festgehalten, dass bei den städtischen Infrastrukturen grosser Investitionsstau und massiver Unterhaltsnachholbedarf besteht. Ohne rasch und entschlossen ergriffene Massnahmen wird sich der schleichende Wertzerfall, welcher bereits heute stattfindet, unweigerlich fortsetzen. Der Gemeinderat hat deshalb zwar für die Jahre 2015 und 2016 etwas höhere Nettoinvestitionsbeträge (CHF 122.3 bzw. 107.8 Mio.) in die Finanzplanung aufgenommen. Diese Beträge reichen aber offensichtlich bei weitem nicht aus, um die Versäumnisse der letzten Jahre zu kompensieren, denn für die Jahre 2014-2025 hat der Gemeinderat den zusätzlichen Finanzierungsbedarf auf rund CHF 500 Mio. geschätzt. Da diese Kosten mit Abschreibungen nicht vollständig selbstfinanziert werden können, ist eine weitere Zunahme der ohnehin bereits zu hohen Verschuldung programmiert. Der Gemeinderat selber hat im IAFP 2016-2019 denn auch festgehalten, dass die erwarteten Defizite, bzw. grosser Nachholbedarf bei den Investitionen in den vernachlässigten Unterhalt, die Schulden in diesen Planjahren um je CHF 50 Millionen erhöhen werden.

Eine derartige Entwicklung hinzunehmen, wäre finanzpolitisch geradezu verantwortungslos, denn bekanntlich sind „die Schulden von heute die Steuern von morgen“. Die bisherige und die erwartete Entwicklung der Verschuldung sind somit nicht nur äusserst besorgniserregend, sondern geradezu alarmierend! Sie muss mit griffigen Instrumenten und Massnahmen unbedingt und rasch gestoppt werden. Neue Denkansätze und Lösungsmodelle sind somit dringend nötig und unumgänglich.

Dabei ist zu beachten, dass bei der baulichen Erneuerung der vernachlässigten Infrastrukturen auch dem hindernisfreien Zugang Beachtung zu schenken ist. Damit wird einerseits eine verpflichtende Vorgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt und vielen Menschen mit einer Behinderung das alltägliche Leben erleichtert. Andererseits nimmt der Wert durchdacht erneuerter städtischer Liegenschaften zu. Diese befinden sich vielfach an attraktiven Lagen, welche auch für private Investoren interessant sind.

Eingehend zu prüfen bzw. umzusetzen sind deshalb insbesondere die Möglichkeiten, die sich aus Public-Private-Partnership (PPP)-Modellen ergeben können. Diese werden heute vermehrt auch von institutionellen Anlegern (namentlich auch Pensionskassen) genutzt. Auf diese Weise hat vor kurzem z.B. der Kanton Bern das neue Verwaltungszentrum Neumatt in Burgdorf realisiert.

Der Gemeinderat wird deshalb verpflichtet, in einem Bericht an den Stadtrat aufzeigen,

1. welche grundsätzlichen Möglichkeiten sich aus PPP-Modellen für die Finanzierung von Investitionen in öffentliche Infrastrukturen ergeben,
2. wie die Stadt Bern diese Möglichkeiten zur Bewältigung der erwähnten Probleme nutzen kann,
3. welche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen hierfür erforderlich sind,
4. welche konkreten Investitionsvorhaben der Stadt Bern sich für eine Realisierung im Rahmen von PPP-Projekten eignen,
5. unter welchen Bedingungen künftige Investitionen in die städtische Infrastruktur durch die städtische Personalvorsorgekasse (PVK) mitfinanziert werden könnten.

Begründung der Dringlichkeit

Der offensichtlich hohe Investitionsbedarf der städtischen Infrastrukturen und die deshalb erwartete Zunahme der städtischen Verschuldung erfordert die unverzügliche Entwicklung neuer Handlungsstrategien. Weil hierfür mit einem erheblichen Zeitbedarf zu rechnen ist, müssen die politischen

Grundsatzentscheide zur Auslösung der entsprechenden Arbeiten möglichst rasch getroffen werden.

Bern, 15. Oktober 2015

Erstunterzeichnende: Christoph Zimmerli, Rudolf Friedli, Philip Kohli, Claudio Fischer

Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Kurt Rügsegger, Roger Mischler, Alexander Feuz, Hans Ulrich Gränicher, Barbara Freiburghaus, Jacqueline Gafner Wasem, Alexandra Thalhammer, Mario Imhof, Bernhard Eicher, Kurt Hirsbrunner, Andrin Soppelsa, Michael Daphinoff, Lionel Gaudy

Antwort des Gemeinderats

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, dem Stadtrat in einem Bericht Informationen zu Public-Private-Partnership (PPP)-Modellen zu geben. Der Inhalt der Motion betrifft daher inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Ihr kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte der Vorstoss als Motion erheblich erklärt werden, ist diese für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Vorab gilt es festzuhalten, dass PPP-Modelle primär nicht ein alternatives Finanzierungsmodell für städtische Infrastrukturinvestitionen darstellen, auch wenn der Bedarf an Privatkapital ebenfalls ein Grund für PPP-Projekte ist. Wichtiger sind die bei einer Kooperation zu erwartenden Effizienzvorteile und der „Know-How“-Transfer. PPP-Projekte sind demnach für die öffentliche Hand nur dann von Interesse, wenn diese Erwartungen erfüllbar sind¹. Eine präzise Definition des von der Wirtschaft entwickelten Begriffs gibt es (noch) nicht, doch wird gemeinhin darunter die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer langfristigen gemeinsamen Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Partnerinnen und Partnern mit einer echten Risikoaufteilung und einem entsprechenden Organisationsmodell zur Bereitstellung eben dieser öffentlichen Aufgaben verstanden². Dabei ist festzuhalten, dass PPP-Modelle grundsätzlich vier Komponenten aufweisen, welche zwingend bei jedem PPP-Projekt definiert, analysiert und zwischen den Partnern vertraglich geregelt werden müssen³:

a) Output-Orientierung

PPP-Projekte werden output-orientiert aufgelegt. Nicht die baulichen Details, sondern die geforderten Leistungen (Service-Level) werden detailliert und möglichst für die gesamte Vertragsdauer festgelegt. Die private Partnerin oder der private Partner wird in die Gestaltung der Leistungserbringung und den Betrieb eingebunden, weil man davon ausgeht, dass diese durch ihren oder seinen Beitrag besser und kostengünstiger erbracht werden können. Im Pflichtenheft würde beispielsweise formuliert: „Die Schule muss durch angemessene Vorkehrungen jederzeit gegen unbefugten Zutritt geschützt sein“, statt: „Die Schule ist durch einen 24-Stunden-Wachdienst zu sichern.“ Die private Partnerin oder der private Partner könnte damit selbst entscheiden, ob es betrieblich und kostenmässig besser ist, den festgelegten Service-Level durch den Einsatz von Wachpersonal oder durch entsprechende technische Einrichtungen zu erreichen.

¹ KÜHLING JÜRGEN, Grundprobleme von Public Private Partnerships, in: ZJS 2/2011, S. 112.

² Homepage des Verein PPP Schweiz: <http://www.ppp-schweiz.ch/fag>; vgl. u.a. BOLZ URS, Public Private Partnership in der Schweiz, Zürich 2005, S. 13 ff., mit weiteren begrifflichen Unterscheidungen sowie Abgrenzungen zu anderen Kooperationen zwischen öffentlicher Hand und Privaten.

³ ZÜGER DANIEL, Entwicklung eines Manuals für Public Private Partnership Verfahren im Hochbau in der Schweiz, Masterthesis CUREM, Zürich 2008, S. 17 ff.

b) *Lebenszyklus-Ansatz*

PPP-Modelle betrachten den gesamten Lebenszyklus einer Investition. Insbesondere wird festgelegt, in welchem Zustand das Investitionsobjekt laufend zu unterhalten ist und am Ende der Vertragslaufzeit abgegeben wird. Durch diese Betrachtungsweise werden auch Kosten und Risiken erfasst, welche bei der „klassischen“ Projektkalkulation oft nicht berücksichtigt werden. Bei entsprechender Konzeption kann zukünftiger Unterhaltsnachholbedarf so vermieden werden, weil das festgelegte Instandhaltungsniveau stets eingehalten werden muss und die dafür notwendigen Mittel von Anfang an in der Kalkulation berücksichtigt werden.

c) *Risikoallokation*

Bei PPP-Projekten wird versucht, die Risiken möglichst umfassend zu erfassen, zu analysieren, finanziell zu bewerten und entsprechend der Risikofähigkeit der Partnerinnen und Partner transparent zu verteilen. Neben den Bau-, den Kosten- und den Finanzierungsrisiken werden insbesondere auch Betriebs- und Unterhaltsrisiken berücksichtigt, welche sich aus den vereinbarten Service-Levels ergeben. Hätte sich die private Betreiberin oder der private Betreiber im vorgenannten Beispiel für eine technische Lösung entschieden und würde diese durch einen Defekt ausfallen, so müsste sie oder er trotzdem den permanenten Schutz sicherstellen und somit die zusätzlichen Aufwendungen z.B. für Wachpersonal tragen. Die Erwartungswerte solcher Kosten werden bei der Kalkulation ebenfalls berücksichtigt.

d) *Leistungsorientierte Vergütung*

Zur Sicherstellung der Einhaltung der vertraglich festgelegten Service-Levels während der gesamten Vertragsdauer beinhalten PPP-Modelle meist Bonus-/Malus-Systeme.

Als PPP-Referenz- und Pilotprojekt wird oft das Verwaltungszentrum Neumatt Burgdorf herangezogen. Dieses befindet sich nun im dritten Betriebsjahr und alle Projektpartnerinnen und -partner, die Nutzenden, der Kanton sowie Ersteller und Betreiber äussern sich positiv.⁴ In der Schweiz gibt es bisher nur wenige langjährige Erfahrungen mit klassischen PPP-Projekten. In Deutschland und in Grossbritannien liegen diese vor. Sie sind nicht uneingeschränkt positiv. Gescheiterte Projekte reichen von Fällen, in denen der private Partner bereits nach wenigen Jahren insolvent wurde und die Kommune die Verpflichtungen übernehmen musste, über Fälle, bei denen die vereinbarte Miete durch Nachforderungen nachträglich in die Höhe getrieben wurde bzw. die Kosten „geschönt“ waren und durch eine Verlängerung der Laufzeit kompensiert werden mussten, bis hin zur Unfähigkeit der privaten Partnerin oder des privaten Partners, ihre oder seine vertraglichen Leistungen zu erfüllen.⁵

Der Gemeinderat stellt daher fest: Die kalkulierten Gesamtkosten können bei einem PPP-Modell auch höher liegen als bei einer klassischen Projektkalkulation, da die Kosten und Risiken umfassend berücksichtigt werden. Dazu trägt auch der umfangreiche Abklärungs- und Prüfungsbedarf bei, der zu Beginn eines PPP-Projekts anfällt. Hinzu kommt, dass die private Partnerin oder der private Partner aus dem Projekt einen Gewinn erwirtschaften muss und sie oder er, aufgrund seiner im Vergleich zur öffentlichen Hand oftmals schlechteren Bonität, in der Regel schlechtere Finanzierungskonditionen erzielen kann.

Ob es wirtschaftlich vorteilhafter ist, eine öffentliche Infrastrukturinvestition in Form eines PPP oder durch eine klassische Konzeption zu realisieren, hängt letztlich davon ab, ob die durch die Koope-

⁴ Verein PPP Schweiz (Hrsg.), PPP-Pilotprojekt Verwaltungszentrum Neumatt Burgdorf - Erkenntnisse aus 3 Jahren Betriebserfahrung, Schriftenreihe PPP Schweiz 2015, S. 17.

⁵ RÜGEMER WERNER, „Heuschrecken“ im öffentlichen Raum, Public Private Partnership –Anatomie eines globalen Finanzinstruments, Bielefeld 2012, S. 108 ff.

ration mit Privaten in den Bereichen Bau und Betrieb erzielbaren Einsparungen grösser sind als die durch das PPP-Modell verursachten zusätzlichen Kosten und Risiken.

Zu Punkt 1:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Finanzierung von Investitionen in öffentliche Investitionen im Rahmen von PPP-Modellen abzudecken. Aufgrund der beschriebenen Kostenstruktur (hohe Planungs- und Abklärungskosten zu Beginn) eignen sich PPP-Modelle vor allem für grosse Vorhaben, bei welchen die hohen Projektierungskosten in einem akzeptablen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.⁶ Des Weiteren kommen PPP-Modelle insbesondere für Projekte in Betracht, bei welchen für die gesamte Vertragslaufzeit - meist 25 oder 30 Jahre - mit keinen wesentlichen Änderungen der Anforderungen an die Leistungen zu rechnen ist. Ferner sind PPP-Modelle besonders bei solchen Investitionen in öffentliche Infrastrukturen vorteilhaft, bei denen davon auszugehen ist, dass der Betrieb durch Private effizienter und kostengünstiger erfolgen kann als durch die öffentliche Hand. Schliesslich sind PPP-Modelle nur realisierbar, wenn sie der privaten Partnerin oder dem privaten Partner die Erzielung von Gewinnen ermöglichen.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Investitionen in öffentliche Infrastrukturen zusammen mit privaten Investierenden als „Co-Investitions-Modell“ zu strukturieren. Grundprinzip eines solchen Modells ist, dass das Projekt neben der öffentlichen Infrastruktur eine sogenannte „Mantel- oder Nebennutzung“ umfasst. Ziel ist es, durch die Mantelnutzung Überschüsse zu erzielen, durch welche die Kosten der öffentlichen Infrastruktur projektintern subventioniert werden können. Bei einem solchen Modell handelt es sich aber nicht um ein PPP-Modell im eigentlichen Sinn.

Zu Punkt 2:

a) Problem eines grossen Investitionsstaus bei den städtischen Infrastrukturen

PPP-Modelle können zu einer schnelleren Realisierung von Investitionsvorhaben beitragen. Je nachdem, welches die Ursachen für den Investitionsstau sind, hat diese schnelle Problemlösung aber auch einen Preis.

Sofern die Realisierung von Infrastrukturprojekten durch die Dauer und Komplexität politischer und verwaltungstechnischer Prozesse verzögert wird, können PPP-Projekte eine schnellere Umsetzung ermöglichen, falls seitens der Behörden die notwendigen Grundsatzentscheidungen schnell getroffen werden und dann der privaten Partnerin oder dem privaten Partner eine grosse Freiheit in der Umsetzung eingeräumt wird. Der Nachteil für ein derartiges Vorgehen ist eine reduzierte Einflussnahme der Politik in der Ausgestaltung des Projekts. Änderungswünsche, die sich im Lauf der Entwicklung ergeben, können nur unter hohem Aufwand und unter Inkaufnahme von Zusatzkosten eingebracht werden.

Auch zu einer beschleunigten Umsetzung von Infrastrukturprojekten, welche aufgrund einer angespannten Finanzsituation aufgeschoben werden, können PPP-Modelle beitragen, insbesondere wenn die private Partnerin oder der private Partner bei der Projektfinanzierung die allenfalls bessere Bonität der Gemeinde weitgehend nutzen darf. Allerdings ist ein solches Vorgehen kontraproduktiv im Hinblick auf eine bereits vorliegende zu hohe Verschuldung. Denn wenn das PPP-Modell dazu verwendet wird, die tatsächlichen Gesamtkosten eines Projekts zu verschleiern, könnte damit die Verschuldung noch schneller nach oben getrieben werden.

⁶ BOLZ URS/KUNZMANN MELANIE/SCHULZE-ROHNHOF-MICHAEL, PPP als alternatives Finanzierungsmodell für kleinere und mittlere Investitionen?, Bern 2013, S. 3.

b) Problem eines massiven Unterhaltsnachholbedarfs

Auch in diesem Fall können PPP-Modelle eingesetzt werden⁷, jedoch unter den gleichen Konsequenzen wie beim ersten Punkt. Prinzipiell macht es keinen Unterschied, ob ein Gebäude oder eine Anlage neu erstellt oder grundlegend saniert wird. Umfassende Vorabklärungen und konkrete Ergebnis- und Leistungsvorgaben sind zwingende Voraussetzungen für jedes erfolgreiche PPP-Projekt. Die Übertragung der Finanzierung auf Private kann sich zwar auf die Bilanzierung und die zeitliche Struktur der Zahlungen auswirken, nicht aber den Gesamtbetrag der dadurch verursachten Kosten reduzieren.

c) Problem einer hohen Verschuldung

Zum Abbau der Verschuldung können PPP-Modelle nicht beitragen, da sich die gesamte Risiko-Verschuldungs-Situation durch ein PPP-Modell nicht verändert, sondern diese lediglich zeitlich anders aufteilt und unter gewissen Umständen sogar weniger transparent offengelegt wird.

In seiner Antwort auf eine Frage zum Thema „Behandlung von PPP-Modellen in der Rechnungslegung“ vom 10. September 2013 äusserte sich das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) wie folgt:

„In der Offenlegung und Verbuchung von PPPs mit Dienstleistungskonzessionen unter HRM2 stellt sich grundsätzlich die Frage, wer die Vermögenswerte und die damit verbundenen Verpflichtungen zu bilanzieren hat. In diesem Zusammenhang ist auf die Konsequenzen auf das Kreditrecht und die Schuldenbremse hinzuweisen, die beide durch ein PPP nicht zu umgehen sind. Aus kreditrechtlicher Perspektive sind jedenfalls alle im Vertragszeitraum entstehenden Verpflichtungen zu erfassen. Dies entspricht grundsätzlich auch der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.“

Der Staat hat einen Vermögenswert zu bilanzieren, wenn kumulativ folgende Bedingungen gegeben sind:

- Er beherrscht und reguliert, welche Dienstleistung Betreibende mit dem dazugehörigen Vermögenswert zu erbringen haben und an wen und zu welchem Preis sie zu erbringen ist;
- Er beherrscht als Eigentümer, Nutzniesser oder in anderer Form sämtliche bedeutenden Restgrössen am Ende der Vertragsdauer.

Beherrscht die öffentliche Hand den Vermögenswert nicht, wird er durch die private Vertragspartnerin oder den privaten Vertragspartner bilanziert. Somit sollte entweder die öffentliche oder die private Vertragspartei den Vermögenswert bilanzieren, aber nicht beide oder keiner. Sind beide Kriterien erfüllt, dann hat der Staat die Vermögenswerte und die damit verbundenen Verbindlichkeiten in der Bilanz zu erfassen. Der Vermögenswert wird jährlich abgeschrieben.

Zu Punkt 3:

Für die PPP finden sich im Gegensatz zu Deutschland keine konkreten Gesetzesnormen⁸. Weil die öffentliche Hand zusammen mit privaten Partnern in Erfüllung öffentlicher Aufgaben kooperiert, ergeben sich Problemkreise und daraus entstehende Schnittmengen zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Zivilrecht. Diese definieren sich letztlich aus der konkreten Ausgestaltung der Ko-

⁷ Pressemitteilung der HOCHTIEF PPP Schulpartner GmbH über die Sanierung der Konrad-Adenauer-Schule, Essen 2007.

⁸ Eine abschliessende Regelung kennt Deutschland auch nicht, doch finden sich einzelne Normen wie das Fernstrassenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) vom 30. August 1994.

operation und Partnerschaft. Grundsätzlich sind folgende Modelle und damit verbundene rechtliche Formen möglich⁹:

a) Vertragsmodell

Auf Vertragsbasis und gegen Entgelt erfüllen Private staatliche Aufgaben.

b) Konzessionsmodell

Privaten wird die Konzession zur Erbringung einer staatlichen Aufgabe erteilt. Die Aufwendungen zur Leistungserbringung lassen sich Private durch Zahlung von Dritten (Leistungsbeziehende) entgelten.

c) Gesellschaftsmodell

Im Hinblick auf eine gemeinsame Erfüllung wird eine Gesellschaft gegründet. Die Abgeltung der oder des Privaten wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Es stellt sich bei allen Grundmodellen die Frage, wie weit die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts zur Anwendung gelangen. Auch sind die einschlägigen Regulative zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bis hin zu den Finanz- und Kompetenzvorgaben zu berücksichtigen. Für die Stadt Bern sind insbesondere das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11), die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1), das Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen vom 30. Januar 2003 (UeR; SSSB 152.03) und die Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; SSSB 731.21) sowie die Normen über die Finanzhaushaltführung wie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2015 (FHDV; BSG 170.511). Letztlich stellen sich auch steuerrechtliche Fragen, wie die Mehrwertsteuerpflicht privater Partnerinnen und Partner.

Aus rechtlicher Sicht steht das öffentliche Beschaffungsrecht im Vordergrund, denn dieses bestimmt die Gestaltungs- und Vergabemöglichkeiten der öffentlichen Hand. Deshalb ist an erster Stelle zu klären, ob die Kooperation als Beschaffungsvorgang zu qualifizieren ist oder nicht. Ein solcher liegt gemäss Rechtsprechung nur dann vor, wenn das Gemeinwesen für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auf dem freien Markt als Nachfrager einer Leistung auftritt und diese auch entschädigt. Dies wäre beim Vertragsmodell der Fall (a), wogegen die Konzessionserteilung (b) keine öffentliche Beschaffung darstellt, wie auch bei der Gründung einer Träger- oder Betreibergesellschaft (c) dies zu verneinen ist.¹⁰

Damit ist ausgeführt, dass keine eigentlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erforderlich sind, sondern womöglich deren Schaffung angegangen werden müsste. Allerdings verhindern die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingen PPP-Modelle nicht, auch wenn sich wie ausgeführt zahlreiche rechtliche Fragen insbesondere auch mit der Umsetzung ergeben.

Zu Punkt 4:

Wie zuvor dargelegt, sind PPP-Modelle, insbesondere bei grösseren Vorhaben, erfolgversprechend. Daher kämen diese als alternatives Organisationsmodell zum Beispiel für anstehende Bau-

⁹ Vgl. u.v. Rüedi Hubert, Public Private Partnership (ein Kurzüberblick), in: CH-D Wirtschaft 1/2008, S. 13.

¹⁰ SCHNEIDER HEUSI CLAUDIA/JOST FELIX, Public Private Partnership – wenn Staat und Private kooperieren, in: BR/DC Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen / Revue du droit de la construction et des marchés publics Sonderheft 2006, S. 28.

und Sanierungsmassnahmen sowie den Betrieb von Sportanlagen (Hallen- und Freibäder, Fussballplätze, Eisanlagen), von Schulen und von Verwaltungsgebäuden in Betracht. Konkret könnte die von den Stimmberechtigten geforderte 50m-Schwimmhalle im Rahmen eines PPP-Projekts realisiert werden.

Zu Punkt 5:

Der Ansatz klingt verlockend: Einerseits verfügt die Personalvorsorgekasse (PVK) über finanzielle Mittel, die sie ertragsbringend investieren möchte, findet aber im derzeitigen Marktumfeld nur begrenzt interessante Anlagemöglichkeiten. Andererseits benötigt die Stadt finanzielle Mittel zum Erhalt und zum Ausbau ihrer Infrastruktur.

Für die Vermögensanlagen der PVK gelten die bundesrechtlichen Vorschriften zur beruflichen Vorsorge gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1). Demnach gelten Infrastrukturanlagen als alternative Anlagen und sind grundsätzlich zulässig. Allerdings müssen die Vermögensanlagen einer Pensionskasse einen marktkonformen Ertrag abwerfen und nach Nutzung und Regionen diversifiziert werden.

Die Finanzierung über die PVK wird für die Stadt deshalb nicht kostengünstiger als über externe Investierende. Einzelinvestitionen bei der Stadt erfüllen zudem das Kriterium der Diversifikation nicht. Für institutionelle Anlegerinnen und Anleger werden am Markt bereits Infrastrukturfonds angeboten, welche eine angemessene Diversifikation sicherstellen.

Die bundesrechtlichen Vorschriften verbieten zudem den Pensionskassen, die sich wie die PVK in Unterdeckung befinden, Anlagen beim Arbeitgeber bzw. bei einer ihr angeschlossenen Organisation zu tätigen. Die PVK darf heute weder eine Anleihe der Stadt im Obligationenportfolio halten noch der Stadt oder einer anderen angeschlossenen Organisation ein Darlehen gewähren. Selbst wenn die PVK einen Deckungsgrad von über 100 Prozent hätte, wären Anlagen beim Arbeitgeber nur eingeschränkt möglich. Sie sind in der Höhe limitiert und müssten je nach dem sogar gesichert werden.

Aufgrund der heutigen bundesrechtlichen Vorschriften wird die PVK kaum jemals als Investorin zum Bau oder zur Sanierung von Infrastrukturanlagen der Stadt Bern auftreten können.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 6. April 2016

Der Gemeinderat